3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Lage und Erschließung des Plangebietes

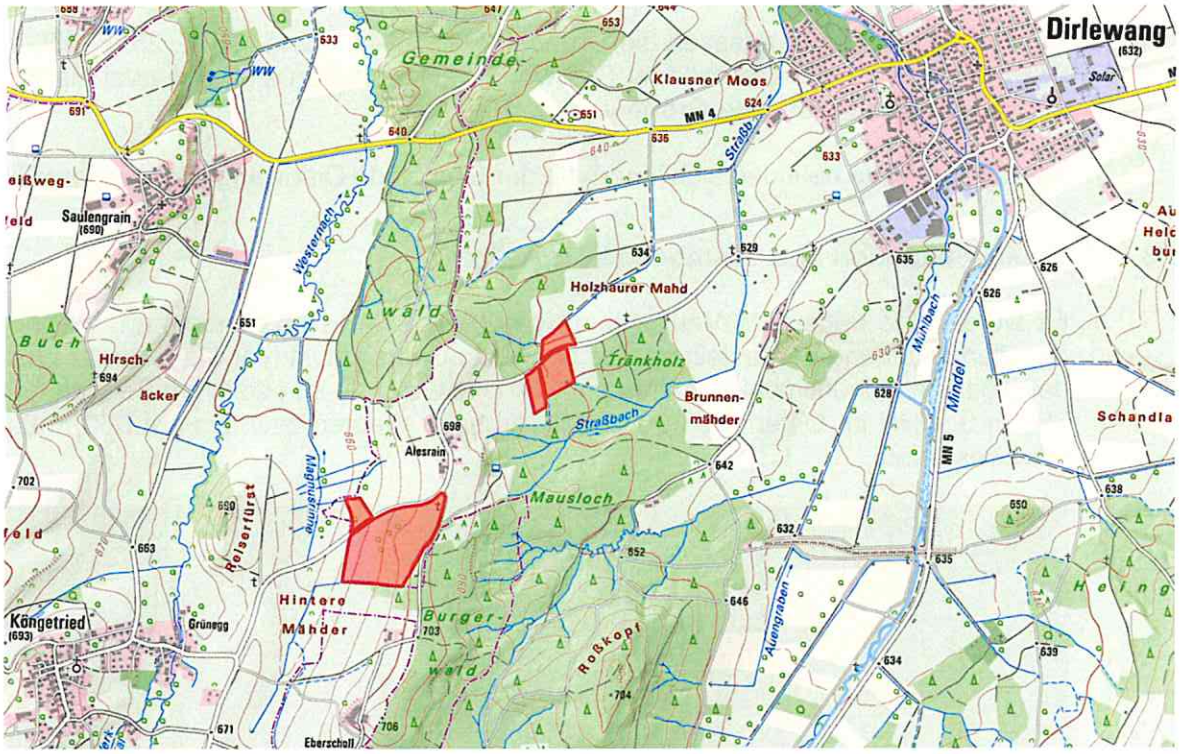

Abb. 4: Topographische Karte des Plangebiets (in rot dargestellt) und der Umgebung, o. M

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Gemeindegebietes von Dirlewang an der Grenze zum Gemeindegebiet Apfeltrach, Gemarkung Köngetried. Dirlewang ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, in der die Gemeinde Apfeltrach ebenfalls Mitglied ist.

Nächstgelegene Siedlungsbereiche des Ortsteils Köngetried der Gemeinde Apfeltrach befinden sich ca. 650 m südwestlich des Plangebietes bzw. ca. 1.300 m nordöstlich befindet sich der Hauptort Dirlewang. Der Planungsbereich gliedert sich grob in zwei Bereiche, die jeweils durch die Ortsverbindungsstraße von Dirlewang nach Köngetried in weitere Teilbereiche gegliedert werden.

Der südwestliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten, im Norden, im Westen und im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden, Südosten und Osten durch Waldflächen.

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig wie folgt begrenzt:

- Im Norden und im Süden durch Waldflächen,
- im Osten und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet selbst besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, Intensivwiesen, Einzelgehölzen und bestehendem Stadel.

3.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung.

Die Planungsflächen umfassen die Grundstücke Flur-Nr. 1244, 1531, 2515, 2522/1, 2528, 2529 und 2530/4 der Gemarkung Dirlewang, konzentrieren sich auf zwei Hauptbereiche und haben zusammen eine Größe von ca. 13,8 ha.

Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde Dirlewang, Gemarkung Dirlewang.

3.3 Geländesituation und bestehende Strukturen

Es wurde eine detaillierte Vermessung des Plangebietes vorgenommen, welche auch in der Planzeichnung dargestellt ist. Zur besseren Übersicht ist hier die Geländesituation aus der digitalen Höhenlinienkarte entnommen. Das Gelände im südlichen Bereich fällt von ca. 700 m ü. NHN im Osten auf 666 m ü. NHN nach Westen bzw. bis auf 660 m ü. NHN im Nordwesten ab.

Abb. 5: Luftbild mit Geltungsbereich des B-Plans samt digitaler Höhenlinienkarte (gestrichelt), o. M.

Im nördlichen Bereich fällt das Gelände wiederrum von ca. 659 m ü. NHN im Westen auf ca. 650 m ü. NHN im Osten bzw. zusätzlich auf ca. 645 m ü. NHN im Norden ab.

Die Teilbereiche SO 2 bis SO 5 weisen weit überwiegend eine Geländeneigung von 2° bis 4° auf, in kleinen Teilflächen auch darüber. Der Teilbereich SO 1 ist ausgeprägter geneigt; dort liegen rund 80 % der Fläche über 4° Neigung, jedoch nur rund 25 % über 10°, rund 6 % über 20° Neigung. Die Teilflächen liegen beidseits des von Nord nach Süd verlaufenden Alesrainer Berges und sind nicht einheitlich nach Westen geneigt.

Abb. 6: Luftbild mit Geltungsbereich des B-Plans samt digitaler Höhenlinienkarte (gestrichelt), o. M.

3.4 Standortbegründung, Planungsalternativen

Der Markt Dirlewang will grundsätzlich im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung leisten. Neben Anlagen auf Gebäuden und versiegelten Flächen sollen daher auch PV-Freiflächenanlagen gebaut werden. Damit will der Markt sein Potential als Flächenkommune nutzen und Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich zulassen. Maßgebliche Gründe für die Wahl der Planung und die Bevorzugung gegenüber möglichen Planungsalternativen sind:

- Der Standort liegt im Außenbereich und aufgrund der Topografie sowie bestehender Bewaldung teilweise abgeschirmt von Siedlungsflächen.
- Der Standort liegt außerhalb bestehender kartierter Biotope und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bzw. werden diese nicht berührt.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden und müssen nicht neu geschaffen werden.
- Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich benachteiligte Flächen nach EEG 23 § 3 Nr. 7 a) und b). Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 1 MW und bis maximal 20 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der “Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen” getan und unterstützt somit den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bayern. Ausgeschlossen sind Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind. So wird ein zu starker Flächenverbrauch vermieden und eine Balance zwischen landwirtschaftlicher

Bewirtschaftung, naturschutzfachlichen Belangen auf diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen und PV-Nutzung gewahrt. Welche Gebiete als „landwirtschaftlich benachteiligt" gelten, definiert die EU. Generell sind damit Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Die Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen wie dem Plangebiet entspricht daher dem Willen des Gesetzgebers.

- Da die Gemeinde die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen fördern möchte, spielt nach der Frage der Geeignetheit der Fläche aus ortsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht bzw. im Hinblick auf den generellen Schutz des Landschaftsbildes auch die Frage der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Auch wenn die Flächenverfügbarkeit nicht allein als ausschlaggebendes Argument für eine Standortentscheidung herangezogen werden darf, so kann sie doch dazu führen, dass ggf. einer etwas weniger geeigneten Fläche der Vorrang einzuräumen ist, da unter Umständen geeignetere Flächen im Gemeindegebiet nicht der Verfügungsgewalt der Gemeinde unterliegen bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer keine PV-Nutzung beabsichtigt wird.
- Es liegt eine Reservierungszusage des Netzbetreibers vor. Der Stromanschluss ist daher als gesichert anzusehen.

Zur Beurteilung der Standortwahl wurde durch das Büro LARS consult, Memmingen, für das gesamte Gemeindegebiet ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarleitplan) mit Erläuterungsbericht vom 15. Juli 2026 erarbeitet. Der Solarleitplan liegt der Begründung des Bebauungsplanes „Solarpark Alesrain" als Anlage 6 bei. Er ist ein informelles Steuerungsinstrument ohne unmittelbare Rechtswirkung. Seine Ergebnisse werden in der vorbereitenden und in der verbindlichen Bauleitplanung übernommen. Ziel ist es, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gezielt zu steuern und die Standortwahl nachvollziehbar herzuleiten.

Grundlage der herangezogenen Kriterien sind die Hinweise zur Standorteignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.03.2024, ergänzt durch die Handreichung „Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.02.2025, in Verbindung mit dem Kriterienkatalog des Marktes Dirlewang (Stand 02.02.2024).

Methodisch beruht der Solarleitplan auf dem Ausschlussprinzip. In einem ersten Schritt werden diejenigen Flächen abgegrenzt, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in jedem Fall auszuschließen sind (generelle Ausschlussflächen). Anschließend werden Restriktionsflächen ergänzt, die eine große Bedeutung für Natur, Landschaft, Landwirtschaft oder sonstige öffentliche Belange haben und auf denen eine Errichtung nur nach Einzelfallprüfung fachlich vertretbar sein kann. Durch räumliche Überlagerung beider Kategorien ergeben sich die verbleibenden Eignungsflächen.

Die generellen Ausschlussflächen a) erfassen Flächen, denen der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schwerwiegende oder nachhaltige Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Städtebau oder sonstige öffentliche Belange entgegenstehen und die auch durch Abwägung nicht überwunden werden können. Hierzu zählen im Gemeindegebiet Dirlewang die Siedlungsgebiete mit Wohncharakter einschließlich der Einzelhöfe und bebauten Gewerbeflächen, die Verkehrs- und Infrastrukturflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen, die öffentlichen Grünflächen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung, ferner die Waldflächen und flächigen Gehölze, die gesetzlich geschützten Biotope